

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste.

Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelte abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Vorläufige Entgelte der Gemeindewerke Kirkel GmbH für Netznutzung Strom, gültig ab 01.01.2025



A. Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung

1) Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	20,48	7,30	167,28	1,43
MS / NS Umspannung	20,63	7,31	166,89	1,46
Niederspannungsnetz	19,26	7,64	154,20	2,24

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2) Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	27,88	1,43
MS / NS Umspannung	27,81	1,46
Niederspannungsnetz	25,70	2,24

Entgelte zzgl. 1) und 2)

3) Netznutzung Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	Leistungspreis €/kW Jahr	Leistungspreis €/kW Jahr	Leistungspreis €/kW Jahr
	0 - 200 Bh	200 - 400 Bh	400 - 600 Bh
Mittelspannungsnetz	73,13	87,76	102,38
MS / NS Umspannung	73,69	88,43	103,16
Niederspannungsnetz	87,57	105,08	122,59

Entgelte zzgl. 1) und 2)

4) Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Preisbestandteile	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
	Art der Messung	Spannungsebene	
		Mittelspannung €/Jahr u. Zählpunkt	Niederspannung €/Jahr u. Zählpunkt
Messstellenbetrieb	Lastgangzähler	550,40	550,40
Messstellenbetrieb	Wandler	237,20	17,20
Messstellenbetrieb	Funkmodem	120,00	120,00

Entgelte zzgl. 2)

1) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage und ggf. weitere Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben und Kosten für Mehr-/Mindermengen.
2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

Vorläufige Entgelte der Gemeindewerke Kirel GmbH für Netznutzung Strom, gültig ab 01.01.2025

B. Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung

1) Standardlastprofilkunden: Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Entnahmestelle im	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	78,60	9,03

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2) Standardlastprofilkunden: steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

2.1) Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Entnahmestelle im	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	12,60	1,50

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2.2) Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Entnahmestelle im	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	pauschale Reduktion €/Jahr
Modul 1* - Pauschale Netzentgeltreduktion	78,60	9,03	-134,96
Modul 2* - Prozentuale Netzentgeltreduktion	0,00	3,61	-
Modul 3* in Verbindung mit Modul 1 / zeitvariables Netzentgelt	Die Abrechnung erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.		
Hochlasttarifstufe	78,60	11,63	-134,96
Standardtarifstufe		9,03	
Niedriglasttarifstufe		3,61	

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduzierung nicht unter 0 € sinken.

Zeitfenster für Modul 3* - gültig vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 und vom 01.10.2025 bis 31.12.2025	
Zeitfenster Hochlasttarifstufe	11:15 Uhr bis 13:00 Uhr und 17:45 Uhr bis 20:15 Uhr
Zeitfenster Niedriglasttarifstufe	00:30 Uhr bis 06:15 Uhr
in allen übrigen Zeiten gilt der Standardtarif	

*) entsprechend der Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG vom 23.11.2023 gem. Festlegung BK8-22/010.

Entgelte zzgl. 1) und 2)

3) Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Preisbestandteile	Wechsel-/Drehstrom- Einfachtarifzähler €/Jahr u.Zählpunkt	Wechsel-/Drehstrom- Doppeltarifzähler €/Jahr u.Zählpunkt
Messstellenbetrieb	13,80	35,60
halbjährliche Ablesung	15,80	39,60
vierteljährliche Ablesung	19,80	47,60
monatliche Ablesung	31,80	71,60

Entgelte zzgl. 2)

1) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage und ggf. weitere Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben und Kosten für Mehr-/Mindermengen.

2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

Vorläufige Entgelte der Gemeindewerke Kirkel GmbH für Netznutzung Strom, gültig ab 01.01.2025



C. Konzessionsabgaben und gesetzliche Umlagen

1) Konzessionsabgabe nach gültiger Konzessionsabgabeverordnung (KAV)

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) KAV	0,61 ct/kWh
gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) KAV - Gemeinde Kirkel	1,32 ct/kWh
gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct/kWh

Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es eines Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

Entgelte zzgl. 2)

2) KWKG-Umlage

alle nicht privilegierten Letztverbraucher:	verbrauchsunabhängig	noch nicht veröffentlicht!
--	----------------------	-------------------------------

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Entgelte zzgl. 2)

3) Umlage gemäß § 19 StromNEV je Letztverbrauchergruppe

Letztverbrauchergruppe A':	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	noch nicht veröffentlicht!
Letztverbrauchergruppe B':	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	noch nicht veröffentlicht!
Letztverbrauchergruppe C':	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	noch nicht veröffentlicht!

Entgelte zzgl. 2)

4) Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

alle nicht privilegierten Letztverbraucher:	verbrauchsunabhängig	noch nicht veröffentlicht!
--	----------------------	-------------------------------

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Entgelte zzgl. 2)